

**Unternehmensgrundsätze  
der Film- und Medienstiftung NRW GmbH**

---

## **Präambel**

Gegründet im Jahr 1991 gehört die Film- und Medienstiftung NRW zu den bedeutendsten Förderhäusern in Deutschland und Europa. Sie unterstützt Filme für Kino und Fernsehen in allen Phasen der Entstehung und der Verwertung sowie die Entwicklung innovativer audiovisueller Inhalte und Formate für weitere Auswertungsformen. Darüber hinaus gehören Marketing- und Standortentwicklungsaktivitäten wie Information, Präsentation und Vernetzung zu ihren Aufgaben.

Die Unternehmenstätigkeit und Aktivitäten der Film- und Medienstiftung werden definiert durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie den Gesellschaftsvertrag und die Förderleitlinien und die sich daraus ergebenden Regelungen.

Die nachfolgenden **Grundsätze und Verhaltensregeln** ergänzen die vorhandenen Bestimmungen und gelten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die Entscheidungsgremien. Mit dem Ziel ein gesetzes- und grundsatztreues Verhalten sicher zu stellen, formulieren diese Regeln die Werte, Normen und Verhaltensweisen, die das unternehmerische Handeln der Film- und Medienstiftung leiten.

Die Einhaltung dieser Grundsätze wird unterstützt durch weitere Handlungsanweisungen und Einzelschriften, auf die im jeweiligen Zusammenhang verwiesen wird.

## **I. Unternehmensgrundsätze**

### **Gesetzes- und Grundsatztreue**

In allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen verpflichtet sich die Film- und Medienstiftung, die geltenden Gesetze und die sonstigen maßgeblichen Bestimmungen und Richtlinien zu beachten.

### **Ethische Grundsätze**

Die Film- und Medienstiftung bekennt sich zu den Grundwerten unserer Gesellschaft. Diese Grundwerte prägen einen respektvollen, diskriminierungsfreien und fairen Umgang im Unternehmen, mit Fördernehmern und Geschäftspartnern. Im Rahmen der Förderung verpflichtet sich die Film- und Medienstiftung, nur solche Projekte zu fördern, die die Würde des Menschen achten, die Grundrechte respektieren und die Achtung vor dem Leben fördern.

### **Gleichberechtigung und Chancengleichheit**

Die Film- und Medienstiftung bekennt sich insbesondere zu den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Das gilt für die Personalpolitik ebenso wie für die Besetzung von Gremien und Ausschüssen.

### **Faire Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen**

Die Film- und Medienstiftung bekennt sich zu fairen Beschäftigungsbedingungen. Sie trägt Sorge für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.

### **Datenschutz und Datensicherheit**

Zum Schutz personenbezogener Daten existieren besondere gesetzliche Regelungen. Die Film- und Medienstiftung bekennt sich uneingeschränkt zur Einhaltung dieser Regelungen. Personenbezogene Daten aller Art sind daher sorgfältig vor unbefugtem Zugriff und Missbrauch zu schützen.

### **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Die Film- und Medienstiftung geht sowohl im Rahmen der Geschäftsbesorgung als auch der Förderung im Wesentlichen mit öffentlichen Mitteln bzw. Beitragsmitteln um. Daher ist sie in besonderem Maße den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet.

### **Umweltschutz**

Die Film- und Medienstiftung fühlt sich den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz verpflichtet. Sie bemüht sich um umweltschonendes Verhalten im Unternehmen.

## II. Verhaltenskodex / Verhaltensregeln

Die Film- und Medienstiftung erwartet von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Loyalität zum Unternehmen und die Einhaltung der genannten Unternehmensgrundsätze. Sie vertraut darauf, dass alle Mitarbeiter ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien handeln und sich bei geschäftlichen Entscheidungen nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen lassen. Im Einzelnen gelten die folgenden Verhaltensregeln:

### 1. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

- Mit Blick auf den Umgang mit öffentlichen Mitteln achtet die Film- und Medienstiftung bei allen Entscheidungen und Geschäftsvorgängen auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.
- Entsprechend sind alle relevanten geschäftlichen Vorgänge sorgfältig und reproduzierbar zu dokumentieren.
- Dies gilt insbesondere für die Vorgänge und die Ergebnisse der Fördertätigkeit, die gemäß der *Förderleitlinien* der regelmäßigen Veröffentlichung bedürfen.
- Grundsätzlich gilt bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen das **Vier-Augen-Prinzip**.

### 2. Dienstliche und private Angelegenheiten / Vermeidung von Interessenskonflikten

- Dienstliche und private Angelegenheiten sind zu trennen. Das gilt für die eigene Person ebenso wie für nahe stehende Personen, Familienmitglieder und Verwandte. Sollten Berührungspunkte oder Interessenskonflikte entstehen, sind diese gegenüber den Vorgesetzten bzw. der Geschäftsführung unverzüglich offenzulegen und in die Hände der Vorgesetzten bzw. der Geschäftsführung zu übergeben.
- Das gilt entsprechend für die Förderung bzw. die Besetzung der Förderausschüsse. Mögliche Interessenskonflikte sollten bereits bei der Besetzung vermieden werden. Im Falle von jedweder Beteiligung regeln die Geschäftsordnungen der Förderausschüsse das notwendige Vorgehen.
- Wichtige Vorgänge und Entscheidungen im Zusammenhang mit Interessenskonflikten werden dokumentiert, um einen transparenten Umgang zu gewährleisten.

### 3. Zuwendungen und Geschenke / Vermeidung von Korruption

- Der Umgang mit Geschäftspartnern und Fördernehmern ist so zu gestalten, dass daraus keine Abhängigkeiten erwachsen, die zum Zwecke der Einflussnahme genutzt werden können.
- So ist die Gewährung von Zuwendungen von und an Geschäftspartner und Fördernehmer grundsätzlich nicht gestattet. Dazu gehören auch Einladungen, Geschenke, Reisen, Spenden u. ä.
- Unbedenklich sind lediglich geringer wertige Geschenke, übliche und angemessene Bewirtungen bei dienstlichen Terminen und zu Repräsentationszwecken sowie Rabatte, die allen Mitarbeitern des Unternehmens oder Mitgliedern von Berufsgruppen gewährt werden.
- Näheres regeln entsprechende *Handlungsanweisungen* für Mitarbeiter.

#### **4. Nebentätigkeiten**

- Jede entgeltliche Nebentätigkeit - auch während des Urlaubs - muss dem Vorgesetzten bzw. der Geschäftsführung rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden.
- Die Ausübung der Nebentätigkeit kann untersagt werden, wenn sie die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Mitarbeiters beeinträchtigt oder sonstige berechnigte Interessen der Film- und Medienstiftung berührt.
- Sollten während der Ausübung der Nebentätigkeit nicht absehbare Interessenkonflikte oder Berührungspunkte zu den dienstlichen Aufgaben entstehen, so sind auch hier Vorgesetzte bzw. die Geschäftsführung zu informieren.

#### **5. Vertraulichkeit und Geheimhaltung**

- Die Film- und Medienstiftung verpflichtet ihre Mitarbeiter zur umfassenden Wahrung der Vertraulichkeit zu allen betriebsinternen Vorgängen.
- Informationen über Mitarbeiter, Geschäftspartner, Antragsteller und Fördernehmer sowie sonstige Dritte werden sorgfältig und vertraulich behandelt, unter vollständiger Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.
- Dies gilt insbesondere für alle förderbezogenen Vorgänge und Informationen und die Inhalte der Fördersitzungen.

#### **6. Auftragsvergabe und fairer Wettbewerb**

- Die Film- und Medienstiftung unterhält vielfältige Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten und Dienstleistern. Sie wählt Lieferanten und Dienstleister sorgfältig und ausschließlich nach deren Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit aus.
- Bei der Vergabe von Aufträgen ist die *Handlungsanweisung zur Auftragsvergabe* der Film- und Medienstiftung zu beachten, die Ausschreibungspflichten und Auftragsfreigaben auf der Grundlage der geltenden Vergaberichtlinien regelt und nach dem **Mehraugen-Prinzip** entsprechende Mitzeichnungsrechte sicherstellt.

#### **7. Vergabe von Fördermitteln / Einhaltung von Förderleitlinien**

- Die Vergabe der Fördermittel obliegt den Förderausschüssen und Gremien gemeinsam mit der Geschäftsführung und erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden *Förderleitlinien* sowie den *Geschäftsordnungen* der Förderausschüsse.
- Jeder Mitarbeiter der Film- und Medienstiftung ist verpflichtet sicherzustellen, dass in seinem Verantwortungsbereich die jeweils geltenden Förderleitlinien eingehalten werden und die Verwendung der jeweiligen Fördermittel im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgt.

#### **8. Schutz des Unternehmensvermögens**

- Das Unternehmensvermögen der Film- und Medienstiftung darf ausschließlich für betriebliche Zwecke eingesetzt werden. Die Film- und Medienstiftung erwartet von ihren Mitarbeitern, dass sie mit dem Unternehmensvermögen sorgfältig und im Interesse der Film- und Medienstiftung umgehen.
- Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass das Unternehmensvermögen nicht beschädigt, missbraucht oder verschwendet wird. Über die regelwidrige Verwendung des Unternehmensvermögens sind Vorgesetzte bzw. die Geschäftsführung zu informieren.

### **III. Einhaltung der Unternehmensgrundsätze und Verhaltensregeln / Compliance**

- Die Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen, der Geschäftsordnungen sowie der Unternehmensgrundsätze und Verhaltensregeln sind ein wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur und somit die Aufgabe der gesamten Film- und Medienstiftung. Entsprechend ist jeder einzelne Mitarbeiter für die Einhaltung (mit-) verantwortlich.
- Vorgesetzte haben hierbei eine Vorbildfunktion. Sie haben zudem dafür Sorge zu tragen, dass diese Grundsätze, Regeln und Handlungsanweisungen allen Mitarbeitern ihres Verantwortungsbereiches bekannt sind und auch befolgt werden.
- Sollte ein Mitarbeiter Anliegen oder Fragen im Zusammenhang mit diesen Grundsätzen und Verhaltensregeln haben oder Kenntnisse über einen eventuellen Verstoß erhalten, ist er gehalten, in der angemessenen Vertraulichkeit Vorgesetzte oder die Geschäftsführung zu informieren.
- Die Film- und Medienstiftung stellt die Einhaltung dieser Unternehmensgrundsätze sowie der dazugehörigen Regelwerke und Handlungsanweisungen zudem durch entsprechende Prüfungen und regelmäßige Berichte sicher, falls erforderlich auch mit externer Unterstützung.

### **IV. Ansprechpartner**

Für alle Fragen zu diesen Unternehmensgrundsätzen und Verhaltensregeln, den zugehörigen Handlungsanweisungen stehen die Geschäftsführung und die Mitarbeiter/innen des Justiziariats zur Verfügung.

**Düsseldorf, 15. November 2016**  
**Film- und Medienstiftung NRW**